

Vorlagennummer: FB 45/0644/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 04.11.2024

Sachstand zum Startchancen-Programm

Vorlageart: Kenntnisnahme
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: FB 45/400

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.11.2024	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Kenntnisnahme

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 07.03.2024 informierte die Verwaltung über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum sogenannten „Startchancen-Programm“, durch welches Schulen in besonderen sozialen Lagen (Sozialindexstufen 6-9 des Landes) gestärkt werden sollen. Dieses sollte bereits mit dem Schuljahresbeginn 2024/2025 starten. In der Ausschusssitzung am 18.04.2024 informierte die Verwaltung ferner, dass folgende Aachener Schulen seitens des Landes für die erste Kohorte des Startchancen-Programms ausgewählt wurden:

- GGS Driescher Hof
- KGS Bildchen
- KGS Passstraße
- GGS Schönforst
- KGS Feldstraße
- KGS Beeckstraße
- GHS Aretzstraße
- Hugo-Junkers-Realschule
- Geschwister-Scholl-Gymnasium

Die Schulen mussten ihre Teilnahme im Einvernehmen mit dem Schulträger bis zum 10.05.2024 gegenüber dem Land bestätigen. Aufgrund dessen wurde den Schulen seitens des FB 45 ein Letter of Intent übersandt, in dem der Schulträger bestätigt, die Schulen bei der Umsetzung des Bildungsprogramms zu unterstützen. Die Erklärung erfolgte jedoch unter dem Vorbehalt, dass ausreichend Personalkapazitäten auf Seiten des Schulträgers und Haushaltsmittel zur Finanzierung eines etwaigen Eigenanteils der Kommune zur Verfügung stehen sowie unter dem Vorbehalt etwaiger politischer Beschlüsse, die für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen aus dem Startchancen-Programm erforderlich werden.

In einer Videokonferenz des Ministeriums für Schule und Bildung NRW am 28.06.2024 wurden die Schulträger dann erstmals über die konkreten Inhalte und Ausgestaltung des Startchancen-Programms informiert.

Fördersäulen des Startchancen-Programms

Das Startchancen-Programm besteht aus drei separaten Fördersäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und ansprechende Lernumgebung (Investitionsbudget)
- Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung (Chancenbudget)
- Säule III: Mehr Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams (Personalbudget)

Ziel des Startchancen-Programms ist es, „die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Alle Kinder und Jugendlichen sollen in Deutschland die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten in einer diversitäts- und ungleichheitssensiblen Lernumgebung zu entwickeln und ihre Talente zu entfalten – unabhängig von der Herkunft.“ (www.schulministerium.nrw/startchancen)

Zum Schuljahr 2024/2025 starteten in NRW in der ersten Kohorte rund 400 Schulen. Die zweite Kohorte mit weiteren 500 Schulen soll dann zum Schuljahr 2025/2026 folgen, so dass, ausgehend von den Sozialindexstufen 6-9, in Aachen mit der Teilnahme von bis zu 17 städtischen Schulen auszugehen ist. Das Programm ist auf eine Laufzeit von 10 Jahren angelegt. Seitens des Bundes werden insgesamt rund 2,3 Milliarden Euro in das Programm investiert, das Land wird Mittel bis zu demselben Umfang beisteuern.

Säule I: Investitionsbudget

Mit Datum 09.09.2024 wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ (sh. Anlage 1) veröffentlicht, die maßgebend für die Umsetzung des Investitionsbudgets ist. Danach sind grundsätzlich investive Maßnahmen förderfähig, die einer förderlichen Lernumgebung dienlich sind. Hierzu zählen unter anderem Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude sowie die Beschaffung von Ausstattungen (z. B. Lernlabore, Multifunktionsräume, Arbeitsplätze für Lehrkräfte, Gestaltung des Außenbereichs oder auch Hitzeschutzmaßnahmen). Weiterhin förderfähig ist eine lernförderliche Ausstattung, wie beispielsweise flexibles Mobiliar sowie Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten.

Projektbezogene Personalstellen zur Umsetzung des Investitionsprogramms sind hingegen nicht förderfähig.

Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt in Form von Schulträgerbudgets. Das bedeutet, dass die Stadt Aachen als Schulträger Fördermittel in Höhe von bis zu 6.227.289,20 € beantragen kann. Hinzu kommt ein Eigenanteil in Höhe von 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben. In welcher Höhe die Fördermittel für die jeweiligen Schulstandorte verwendet werden, liegt in der Entscheidungshoheit des Schulträgers und wird nach dem jeweiligen Bedarf festzulegen sein.

Säule II: Chancenbudget

Das Chancenbudget soll den Schulen die Umsetzung bedarfsgerechter Lösungen ermöglichen, die den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen und somit die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung verbessern. Das sog. „Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II)“ (sh. Anlage 2) definiert dabei drei Ebenen, auf denen die Ziele des Programms durch das Chancenbudget unterstützt werden sollen:

1. Individuelle Ebene: Diese Ebene zielt auf die Stärkung der Basiskompetenzen sowie die Förderung der sozio-emotionalen Kompetenzen der Lernenden ab. Die definierten Maßnahmenbereiche haben somit u. a. die systematische Potenzialförderung und berufliche Orientierung zum Ziel.

2. Institutionelle Ebene: Hier stehen die an Schulen pädagogisch tätigen Personengruppen im Fokus mit Blick auf bspw. die Schul- und Unterrichtsentwicklung oder die Qualifizierung des Personals.
3. Systemische Ebene: Die systemische Ebene ist auf eine professionelle Zusammenarbeit zwischen den systemischen Akteuren wie Schulträger, Schulaufsicht, Ministerien sowie einer gemeinsamen Zielerreichung ausgerichtet.

Die Zuweisung der Fördermittel erfolgt in der Säule II in Form von jährlichen Schulbudgets über die Bezirksregierung an den Schulträger. Der Schulträger leitet diese Fördermittel an die jeweiligen Schulen weiter. Für das Schuljahr 2024/2025 wurden die Schulbudgets durch den Fördermittelgeber wie folgt festgelegt:

- GGS Driescher Hof	14.943,58 €
- KGS Bildchen	5.630,92 €
- KGS Passstraße	13.788,52 €
- GGS Schönforst	13.210,99 €
- KGS Feldstraße	7.363,50 €
- KGS Beeckstraße	7.146,93 €
- GHS Aretzstraße	28.082,38 €
- Hugo-Junkers-Realschule	39.416,41 €
- Geschwister-Scholl-Gymnasium	28.226,77 €

Die Rahmenbedingungen des Orientierungspapiers sehen vor, dass zwei Drittel der Chancenbudgets für Vorhaben bzw. Maßnahmen gemäß des Orientierungspapiers verausgabt werden müssen. Dazu müssen zwischen der Schulaufsicht und den Schulen sowie unter Beteiligung des Schulträgers Zielvereinbarungen über zu definierenden Maßnahmen geschlossen werden. Für Ende November 2024 ist daher eine sog. „Regionalkonferenz“ mit Schulaufsicht, Schulen und Schulträger vorgesehen. Ein Drittel des Budgets stehen für sonstige Maßnahmen zur Verfügung. Aufgrund der Tatsache, dass der Schulträger Fördermittelempfänger ist, steht dieser letztlich auch in der Verantwortung für eine gemäß des Orientierungspapiers korrekte Verwendung der Fördermittel. Der Schulträger hat entsprechende Verwendungsnachweise jährlich zum Stichtag 31.07. zu erstellen und diese bis September eines jeden Jahres einzureichen. Letztlich bedeutet dies, dass die Administration der Fördermittel (Zuteilung der Fördermittel, Abrechnungsverfahren, Unterstützung bei Ausschreibungsverfahren vergaberechtlichen Fragestellungen, Verwendungsnachweise) in der Hauptsache in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Schulträgers fällt. Eine Möglichkeit zur Refinanzierung von Verwaltungspersonal besteht, wie auch in Säule I, nicht.

Säule III: Personalbudget

Mit Hilfe des Personalbudgets besteht für die Schulen die Möglichkeit, weitere Fachkräfte unterschiedlicher Professionen einzustellen, die das Lehren und Lernen unterstützen. Dies sind insbesondere Schulsozialarbeiter*innen sowie multiprofessionelle Teams. Das Budget ist ausschließlich für Landespersonal vorgesehen. Für die 400 Schulen in NRW wurden seitens des Landes insgesamt 390 Stellen eingerichtet. Jede Startchancen-Schule soll mindestens 0,5 Stellen erhalten. Der letzte Umfang der Stellenanteile richtet sich nach der Größe der teilnahmeberechtigten Schüler*innen sowie der Personalsituation vor Ort.

In der Praxis wurde bereits eine Vielzahl an Stellen ausgeschrieben und besetzt. Dies führt dazu, dass Schulen zusätzliches Personal erhalten, jedoch kein notwendiger Büroarbeitsplatz sowie eine adäquate Büroausstattung vorhanden sind. Auf Anfrage des FB 45 über die Schulaufsicht (StädteRegion) bei der Bezirksregierung Köln teilte letztere mit, dass die zusätzlichen Landesbediensteten/-beschäftigten allen anderen Landesbediensteten/-beschäftigten an Schulen gleichgestellt seien, so dass die Ausstattung dieser unter die Pflichten des Schulträgers gemäß § 79 SchulG NRW falle. Ein zusätzliches Budget zur Ausstattung des zusätzlichen Personals aus dem Startchancen-Programm gäbe es daher nicht. Diese Einschätzung der Zuständigkeit teilt die Verwaltung nicht. Ungeachtet dessen hatte sie aufgrund der Kurzfristigkeit keine Möglichkeit, zusätzliche Haushaltsmittel einzuplanen, so dass die Finanzierung der Ausstattung noch zu klären ist.

Fazit und Ausblick

Das Startchancen-Programm stellt mit seinen unterschiedlichen Fördersäulen sowie dem Umsetzungszeitraum über 10 Jahre ein besonderes und umfangreiches Förderprogramm dar, welches einen hohen und nachhaltigen

Mehrwert für die Schulen bedeuten kann. Gleichzeitig ist festzustellen, dass der kurzfristige Beginn des Förderprogramms zum Start des laufenden Schuljahrs den Schulträger bereits jetzt vor große Herausforderungen stellt, da insbesondere die Fördermittel aus der Säule II schuljahresbezogen zugewiesen und nicht übertragen werden können, jedoch weder die formellen Voraussetzungen (Zielvereinbarungen gemäß des Orientierungspapiers) noch die administrativen Grundstrukturen auf Seiten des Schulträgers geschaffen werden konnten.

Aufgrund des langfristig und vielschichtig angelegten Programms und der expliziten Zielsetzung des Bund und Landes, eine systematische Unterstützung der Schulen zu entwickeln, bedarf es zwingend einer Gesamtkoordination, sprich entsprechende, nicht förderfähige Personalressourcen auf Seiten des Schulträgers, angefangen bei der Bedarfsermittlung über die Förderantragstellung, Unterstützung bei der Erstellung rechtskonformer Ausschreibungen und Einhaltung des Vergaberechts bis hin zur Umsetzung, Rechnungsabwicklung und Verwendungsnachweisung, um eine erfolgreiche Umsetzung des Förderprogramms beginnen bzw. erreichen zu können.

Anlage/n:

1 - Anl 1_Förderrichtlinie Investitionsprogramm Startchancen (öffentlich)

2 - Anl 2_Orientierungspapier Chancenbudget (öffentlich)

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung der Säule I des
Startchancen-Programms
(Investitionsprogramm Startchancen)**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
Vom 9. September 2024

**1
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die schulische Bildungsinfrastruktur zur Schaffung einer geeigneten Lernumgebung an den Startchancen-Schulen im Sinne der Zielsetzungen des Startchancen-Programms auf Basis folgender Grundlagen:

- Artikel 104c des Grundgesetzes,
- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034,
- Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen), geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 4. Juni 2024 (im Weiteren Verwaltungsvereinbarung),
- Gemeinsamer Rahmen für die Förderverfahren gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen),
- diese Richtlinie und
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2
Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind investive Maßnahmen einschließlich Begleitmaßnahmen an den ausgewählten Startchancen-Schulen, die im Sinne des Startchancen-Programms einer förderlichen Lernumgebung dienlich sind.

**3
Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger von öffentlichen Schulen und Träger von genehmigten Ersatzschulen.

3.2 Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist unter Beachtung der Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen. Diese müssen mit der Umsetzung der Maßnahme betraut sein. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch den Empfänger der Weiterleitung gegenüber der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger mit einem Sachbericht und entsprechenden Belegen nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger geltenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden und dieser sich im gesamten Verfahren den geltenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen unterwirft.

**4
Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Schule, an der eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie durchgeführt werden soll, muss als Startchancen-Schule ausgewählt und benannt worden sein. Die Auswahl und Benennung der Startchancen-Schulen erfolgt durch das Ministerium für Schule und Bildung. Sie richtet sich nach Abschnitt A. III der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034. Eine Auflistung der Startchancen-Schulen wird unter <https://www.schulministerium.nrw/startchancen> veröffentlicht.

4.2 Die Maßnahmen müssen im Sinne des Startchancen-Programms einer förderlichen Lernumgebung der Vernetzung in den Sozialraum und/oder der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams dienlich sein. Dies liegt insbesondere bei folgenden Maßnahmen vor:

- 4.2.1 Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, der Aufbau sowie die Inbetriebnahme von Einrichtungen, Ausstattungen und Gestaltungselementen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,

- Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
- Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen von Lehrkräften und anderem pädagogischem Personal sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professions-spezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
- Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
- schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätzen sowie Ruhecken für ungestörtes Lernen,
- Hitzeschutzmaßnahmen.

4.2.2 Eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung. Hierzu zählen insbesondere:

- Flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
- Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
- Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtungen und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.

4.2.3 Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen, die unmittelbar mit einer Maßnahme im Sinne der Nummern 4.2.1 und 4.2.2 verbunden, befristet, und zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen. Hierzu zählen insbesondere:

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen,
- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

4.3 Nicht förderfähig sind:

- Sanierungsmaßnahmen, auch energetische Sanierungsmaßnahmen, die ausschließlich der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz und nicht dem Ziel der Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung dienen;
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind;
- Ausgaben für den dauerhaften Betrieb;
- Ausgaben für Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung;
- projektbezogene Personalstellen bei den Vollzugsstellen in den Ländern, Kreisen oder Kommunen.

Maßnahmen, deren Gegenstand ein Werkvertrag ist, können nur dann gefördert werden, wenn eine vollständige Abnahme und Abrechnung bis 31. Juli 2029 gesichert ist. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum – bei Zuwendungen in Höhe von mehr als 100.000 Euro nach erfolgter Zustimmung des FM im Einzelfall – verlängern, allerdings nicht über das Programmende (s. Nummer 6.1) hinaus.

4.4 Doppelförderungen sind unzulässig.

4.5 Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie der Länder zugunsten der Startchancen-Schulen für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unabhängige Maßnahmen an der jeweiligen Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zudem ist keine Doppelförderung gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d.h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt (vgl. § 8 Absatz 2 Verwaltungsvereinbarung).

Bei der Kombination mit Fördermitteln aus Landesförderprogrammen ist im Rahmen des Kriteriums der Zusätzlichkeit stets zu beachten, dass nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Regelungen und der Bestimmungen in der Verwaltungsvereinbarung keine Landesmittel durch Bundesmittel ersetzt werden dürfen.

4.6 Für Maßnahmen, die im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie bzw. nach der Verwaltungsvereinbarung gewährt werden.

Die Eigenanteile der Zuwendungsempfänger zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie nicht

zur Ko-Finanzierung von durch EU-Mitteln geförderten Programmen genutzt werden.

4.7 Der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung ist ab dem 1. August 2024 zugelassen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Schulträgerbudgets

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf die Zuwendungsempfänger aufgeteilt (Schulträgerbudget). Die Schulträgerbudgets für die Startchancen-Schulen berechnen sich nach den jeweiligen Schülerzahlen ihrer Schulen im Startchancen-Programm (Primarstufe, Sekundarstufe I, Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung in Berufskollegs). Die Übersicht über die Schulträgerbudgets findet sich auf der Seite www.schulministerium.nrw/startchancen. Das Schulträgerbudget ist als haushaltsmäßige Zuwendungsvoraussetzung bei der Bewilligung von Zuwendungen durch die Bewilligungsbehörde zu beachten. Es begründet gemäß Nummer 1.2 für den Zuwendungsempfänger keinen Rechtsanspruch auf den dargestellten Betrag.

Das Schulträgerbudget wird für die erste Gruppe der Startchancen-Schulen, die im Schuljahr 2024/2025 beginnt, vorläufig festgelegt und auf Basis der Schülerzahlen nach den Amtlichen Schuldaten 2023/2024 ermittelt. Mit dem Start der weiteren Schulen in das Startchancen-Programm zum Schuljahr 2025/2026 werden für alle Schulträger die Schulträgerbudgets auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2024/2025 abschließend festgelegt.

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Gefördert werden bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 30 vom Hundert und kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln der Schul- und Bildungspauschale finanziert werden.

5.5.2 Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen für beantragte Einzelmaßnahmen bis zur Höhe ihres Schulträgerbudgets bewilligt werden.

5.5.3 Anschlussfinanzierungen für Support und Ersatzbeschaffungen, die aus geförderten Maßnahmen des Startchancen-Programms resultieren, können nach Ablauf der Programmlaufzeit nicht vom Land gefördert werden. Die Finanzierung ist im Rahmen der Zweckbindungen eigenverantwortlich durch die am Startchancen-Programm partizipierenden Träger sicherzustellen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum beginnt frühestens am 1. August 2024 und endet spätestens am 31. Juli 2029. In begründeten Fällen kann die Bewilligungsbehörde – bei Zuwendungen in Höhe von mehr als 100.000 Euro nach erfolgter Zustimmung des FM im Einzelfall – den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum verlängern, allerdings nicht über das Programmende zum 31. Juli 2034 hinaus.

6.2 Zweckbindungsfrist

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und zu inventarisieren. Bei Zuschüssen sind im Bescheid als Zweckbindungsfrist für Gebäude und Gebäudeteile 20 Jahre und für mit dem Gebäude fest verbundene Gegenstände 10 Jahre festzulegen. Im Bescheid ist über alle weiteren Zuschüsse eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren aufzunehmen. In den Bescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Fristen jeweils zum Zeitpunkt der zweckentsprechenden Inbetriebnahme beginnen.

6.3 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund aus den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm) hinweisen.

6.4 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen heranzuziehen. Deren Durchführung ist vom Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.

6.5 NBest-Bau

Abweichend von Nummer 5.1 VV zu § 44 LHO sind die NBest-Bau nicht dem Zuwendungsbescheid beizufügen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind ab dem 1. August 2024 online unter Verwendung der Anlage 1 unter Nutzung des Internetportals www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen. Zuwendungsempfänger können im Rahmen ihres Schulträgerbudgets während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen.

7.1.2 Antragsunterlagen

7.1.2.1 Alle Anträge enthalten folgende Angaben:

a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (§ 2 der Verwaltungsvereinbarung),

b) Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (§ 1 der Verwaltungsvereinbarung),

c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),

d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 der Verwaltungsvereinbarung vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,

e) die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,

f) im Fall von Maßnahmen nach Nummer 4.2.3 Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,

g) eine Erklärung zur Erbringung des Eigenanteils.

7.1.2.2 Nummer 6 der VV/VVG zu § 44 LHO ist nicht anzuwenden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Detmold ist benannte Stelle für den Bund gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 bewilligt.

7.3 Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel gemäß Ziffer 7.2 VV/VVG zu § 44 LHO abrufen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, indem nach Erhalt des Zuwendungsbescheides der Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln erklärt wird.

Die Zuwendungsempfänger beantragen die Auszahlung der erforderlichen Mittel nach dem Muster der Anlage 3. Der Antrag ist über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen und nach den dortigen Hinweisen zu signieren.

Der Verwendungsnachweis enthält folgende Daten:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindecchlüssels, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme (Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung, siehe oben) nach § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung,

2. Darstellung der Zielerreichung,

3. Maßnahmebeginn und Maßnahmeende,

4. Bewilligungssumme,

5. Höhe der förderfähigen Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis),

6. Höhe der Beteiligung des Bundes sowie der Gemeinden oder Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,

7. Bestätigung, dass Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen worden sind sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten worden sind,

8. im Fall von Nummer 4.2.3 Darstellung der Begründung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,

7.5 Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung gemäß Nummern 4.5 bis 4.7.

7.6 Mit dem Verwendungsnachweis ist eine Übersicht der Vermögensgegenstände einschließlich der Zweckbindungsdauern vorzulegen, die aus Mitteln dieser Förderrichtlinie hergestellt oder angeschafft wurden.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien oder im Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

7.8 Prüfungsrechte der Rechnungshöfe und der Bewilligungsbehörden

Darüber hinaus bleiben die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Bewilligungsbehörde sowie ihrer Beauftragten unberührt.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft und am 31. Juli 2029 außer Kraft.

Anlage 1 - Seite 1

Anlage 1

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

1. Antragstellerin/Antragsteller

Hinweis: der Antrag erfolgt über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Rechtsform des Antragsstellers:
 Art des Schulträgers (öffentlich/privat):
 Schulträger:
 Schulträgenummer:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Gemeindekennziffer:
 Telefonnummer:
 Faxnummer:
 E-Mailadresse:
 Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller):
 Bankverbindung (IBAN):
 BIC:
 Kreditinstitut:

Ansprechperson/Vertretungsberechtigte/r

Anrede:
 Titel:
 Vorname / Name:
 Nachname / Name:

Anlage 1 - Seite 2

Organ / Funktion /
 Vertretungsart Straße / Nr.:
 PLZ:
 Ort:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:
 De-Mail:

2. Maßnahmenangaben

Name der Startchancen-Schule(n):
 Schulnummer(n):
 Adresse der Schule(n):
 (Haupt-) Durchführungsorte der Maßnahme (Ort):
 (Haupt-) Durchführungsorte der Maßnahme (PLZ):
 Durchführungszeitraum von ____ bis ____

3. Ziele der Maßnahme (Mehrfachauswahl ist möglich)

Beitrag zur Zielerreichung der Maßnahme nach § 1 Verwaltungsvereinbarung:

förderliche Lernumgebung,
 Vernetzung in den Sozialraum,
 Verbesserung der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams.

4. Gegenstand der Förderung (Mehrfachauswahl ist möglich)

Maßnahme gemäß 4.2.1 der Förderrichtlinie (Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen).
 Maßnahme gemäß 4.2.2 der Förderrichtlinie (Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung).

Anlage 1 - Seite 3

Maßnahme gemäß 4.2.3 der Förderrichtlinie (sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen).

a) Begründung soweit unter Gegenstand der Förderung gemäß 4.2.3 der Förderrichtlinie „sonstige unmittelbar verbunden Ausgaben“ ausgewählt wurde:

Kurzbeschreibung der Maßnahme:
 Soweit das Feld für Ihre Maßnahmenbeschreibung nicht ausreichend ist, können Sie gerne ein gesondertes Beiblatt im Uploadbereich ergänzen.

5. Finanzierungsplan

Ausgaben	Ggfs. untergliedert in mehrere Positionen
Einnahmen / Leistungen Dritter	
Bewilligte / beantragte öffentliche Förderungen	
Eigenmittel / Eigenanteil	

Bezeichnung	Zu verteilen-der Betrag in EUR	20xx	Summe zukünftiger Beiträge in EUR	20xx	20xx	20xx	20xx
Gesamtausgaben							

davon förderfähige Ausgaben									
abzüglich Leistungen privater Dritter (ohne öffentliche Förderung)									
zuwendungsfähige Gesamtausgaben									
abzüglich bewilligte / beantragte öffentliche Förderung									
Eigenanteil									
Beantragte Förderung									

6. Erklärungen

Die Antragstellerin/ Der Antragsteller erklärt, dass sie/er zum ganzen oder teilweisen Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne abzugsfähige Umsatzsteuer).

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

die Maßgaben der Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen eingehalten werden (§ 2 Verwaltungsvereinbarung),

die Voraussetzungen gemäß Nummer 4.1 dieser Förderrichtlinie erfüllt sind,

die Maßnahme nach den Bestimmungen dieses Erlasses und der zugrundeliegenden Verwaltungsvereinbarung durchgeführt wird und ein ausschließlich an Startchancen-Schulen des Schulträgers durchgeführt wird,

im Falle eines vorzeitigen Maßnahmebeginns die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G und ANBest-P) beachtet werden.

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

Anlage 2
Bezirksregierung

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger
Datum

Gewährung einer Zuwendung

für Investitionen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) vom 09.09.2024 (BASS 11-02 Nr. 57)

Ihr Antrag vom _____
Hinweis: Ein optionaler Rechtsmittelverzicht, der Mittelabruf und der Verwendungsnachweis erfolgen über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de

Bezug
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Zuwendungsbescheid

I.
1. Bewilligung:
Auf Ihren Antrag vom _____.202__ hin bewillige ich Ihnen für

Maßnahme gemäß 4.2.1 der Förderrichtlinie (Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und

bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen wurden,

die Grundsätze des wirtschaftlichen Einsatzes von Bundesmitteln gemäß § 9 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden,

für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 der Verwaltungsvereinbarung vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wurde,

Nur bei Sanierungsaufwendungen:

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

die beantragte Maßnahme nicht ausschließlich der Instandhaltung und Werterhaltung der Bausubstanz dient.

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert,

dass die beantragte Zuwendung die Summe der förderfähigen Ausgaben nicht überschreitet und sie/er den Eigenanteil in Höhe von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die o. g. Maßnahme erbringt,

dass für die o. g. Maßnahme keine anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt wurden oder erhalten wurden/erhalten werden. Beantragte und bewilligte öffentliche Förderungen sind im Zuwendungsantrag angegeben.

Der Verwendungsnachweis wird unaufgefordert nach Beendigung der Maßnahme, über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de vorgelegt.

Auf die Realisierung der Maßnahme mit Hilfe von Bundesmitteln wird in geeigneter Form hingewiesen.

-gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen)

Maßnahme gemäß 4.2.2 der Förderrichtlinie (Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung,)

Maßnahme gemäß 4.2.3 der Förderrichtlinie (sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen)

(Mehrfachauswahl ist möglich)

-für Investitionen im Rahmen des Startchancen-Programms für die Zeit von der Zustimmung dieses Bescheides bis zum _____.202__ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro

(in Worten Euro)

2. Zuwendungszweck und Finanzierungsart/-höhe:
Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung in Höhe von höchstens 70 v.H. als Höchstbetrag zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (in Höhe von _____ Euro) gewährt.

	Zuwendungsfähige Ausgaben	Zuwendung
Gesamtsumme:		
2024		
2025		
2026		
2027		
2028		
2029		

3. Zweckbindungsfrist:
Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und zu inventarisieren. Der Zuwendungsempfänger darf über diese vor Ablauf der

Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.2 der Förderrichtlinie nicht anderweitig verfügen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist der Zuwendungsempfänger in der Verwendung frei. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Im Verwendungsnachweis werden die getätigten Investitionen mit den jeweiligen Standorten und Zweckbindungsfristen listenmäßig ausgewiesen.

4. Auszahlungsverfahren:

Der Mittelabruf der Fördermittel erfolgt über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de.

5. Weiterleitung der Mittel

Die Zuwendung darf zur Erfüllung des Zweckes nach Maßgabe der Nummern 12 VV/VVG zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte, die mit den Maßnahmen betraut sind und einen öffentlichen Bildungsauftrag auf kommunaler Ebene wahrnehmen, weitergeleitet werden.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Mittel sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger an den Dritten mit einem Weiterleitungsbescheid oder einem Weiterleitungsvertrag weiterzuleiten. Die maßgebenden Bestimmungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind, soweit zutreffend, dem Dritten aufzuerlegen und dieser sich im gesamten Verfahren den geltenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen unterwirft.

Der Dritte ist zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Gemeinde beziehungsweise der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entsprechend der Nebenbestimmungen nachzuweisen.

II.

Nebenbestimmungen:

1. Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P, sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen sind die für den Zuwendungsempfänger geltenden vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten / anzuwenden.
3. Auf die gewährte Bundesförderung ist in den Schulen in geeigneter Form hinzuweisen.
4. Die mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen müssen bis spätestens _____ abgeschlossen werden und sind binnen 6 Monaten nach dem vorgenannten Datum unter Vorlage der Verwendungsnachweise vollständig abzurechnen.

Anlage 3 Mittelabruf

Jahr

1. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Name:

Straße / Nr.:

PLZ:

Ort:

Land:

Registergericht/Handelsregister- bzw. Vereinsregisternummer (soweit vorhanden):

Ust-ID-Nr. (soweit vorhanden):

Telefon:

Fax:

E-Mail:

DE-Mail:

Webseite:

Kontoinhaber (soweit vom Antragsteller abweichend):

BIC:

Kreditinstitut:

2. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter, Ansprechpartnerin/Ansprechpartner (optional)

Anrede:

Titel:

Vorname/Name:

Nachname/Name:

Organ/Vertretungsart:

Straße / Nr.:

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu dieser Förderrichtlinie über das Internetportal www.bildungsfoerderung-schule.nrw.de einzureichen und nach den dortigen Hinweisen zu signieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht (...) erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert

Im Auftrag

(Zuwendungsgeber)

(Ort, Datum)

PLZ:

Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

De-Mail:

3. Rechtsbehelfsverzicht

F-Rechtsbehelfsverzicht: Hiermit verzichte/n wir/ich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs/Widerspruchs.

Auszahlungen dürfen durch die Bewilligungsbehörden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides veranlasst werden. Diese tritt in der Regel nach Ablauf eines Monats nach der Bekanntgabe ein. Sie können die Bestandskraft vorzeitig herbeiführen, wenn Sie hiermit erklären, dass Sie auf das Einlegen einer Klage verzichten. Der Rechtsbehelfsverzicht ist nur dann anzukreuzen, wenn der gewünschte Auszahlungstermin innerhalb des Zeitraumes bis zur Bestandskraft liegt.

4. Mittelabruf

Generell ist hierbei Folgendes zu beachten: Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Sollte der angeforderte Betrag nicht innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden, sind Zinsen zu zahlen (Nummer 8.5 ANBest-P bzw. 9.5 ANBest-G). Die Zuwendung ist jeweils anteilig mit dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Förderprozentsatz, den etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den einzusetzenden Eigenmitteln in Anspruch zu nehmen (vgl. Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-P bzw. Nummern 1.4 und 1.4.1 ANBest-G).

Ich bitte die Mittel wie folgt auszuzahlen:

- Zahlungen in Teilbeträgen
 Zahlungen eines Teilbetrages
 Zahlung des Gesamtbetrages

Ich bitte um Auszahlung der bewilligten Mittel i.H.v. _____ Euro.
 Datum der Zahlung _____.

Anlage 4

Verwendungsnachweis

Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)

1. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Vorname/Name:
 Nachname/Name:
 Straße / Nr.:
 PLZ:
 Ort:
 Land:
 Registergericht/Handelsregister- bzw. Vereinsregisternummer (soweit vorhanden):
 Ust-ID-Nr. (soweit vorhanden):
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:
 DE-Mail:
 Website:
 Kontoinhaber (soweit vom Antragsteller abweichend):
 BIC:
 Kreditinstitut:

2. Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter (optional)

Anrede:
 Titel:
 Vorname/Name:
 Nachname/Name:
 Organ / Vertretungsart:

4. Zahlenmäßiger Nachweis

4.1 Ausgaben

Ausgaben-gliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insgesamt	davon zu-wendungs-fähig	Insgesamt	davon zuwendungsfähig

4.2 Einnahmen

Verbleibender Eigenanteil	
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)	
Ggf. andere bewilligte öffentl. Förderungen	
Erhaltene Fördermittel nach der Förderrichtlinie Investitionsprogramm Startchancen	
Insgesamt	

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass
 die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,

Straße / Nr.:
 PLZ:
 Ort:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:
 De-Mail:
 Ansprechpartnerin / Ansprechpartner (optional):
 Anrede:
 Titel:
 Vorname:
 Nachname:
 Straße / Nr.:
 PLZ:
 Ort:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:

3. Sachbericht

(kurze Darstellung aller durchgeführten Maßnahmen) ggf. fortführen oder entsprechende Anlage anfügen.

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist sowie die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen,
 die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen - vorgenommen wurde.

Anlage zum Verwendungsnachweis

1. Maßnahmenbeschreibung

Unter Verweis auf Ziffer 7.4 der Förderrichtlinie sind neben einer reinen Maßnahmenbeschreibung insbesondere auch Darstellungen zur Zielerreichung erforderlich. Sofern es sich um eine Maßnahme nach Ziffer 4.2.3. der Förderrichtlinie handelt, ist hier zudem darzustellen, dass die Maßnahme der Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung dient.

2. Maßnahmebeginn

3. Maßnahmeende

4. Bewilligungssumme laut Zuwendungsbescheid

5. Nachweis der Inventarisierung von Gegenständen gemäß Ziffer 7.6 der Förderrichtlinie sowie Ziffer I Nr. 3 des Zuwendungsbescheides

Gegenstand	Standort	Datum der Inbetriebnahme	Ende der Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass

- bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen wurden,
- die Grundsätze des wirtschaftlichen Einsatzes von Bundesmitteln gemäß § 9 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden,
- für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 der Verwaltungsvereinbarung vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wurde.

BLV-Anlage 3

Startchancen-Programm

Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II)

Vorbemerkung und Einordnung

Die Chancenbudgets eröffnen den Startchancen-Schulen Freiräume und ermöglichen bedarfsgerechte Lösungen, die den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Sie sollen eine leistungsfördernde sowie ungleichheits- und diversitätssensible Unterrichts- und Schulgestaltung unterstützen und entsprechende Professionalisierungsprozesse fördern. Damit sollen die Chancenbudgets einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung zu verbessern und Bildungsmöglichkeiten und -erfolge sowie Zukunftsperspektiven von sozialer Herkunft zu entkoppeln.

Mit den Chancenbudgets sollen die Ziele des Programms auf individueller, institutioneller und in Teilen auch auf systemischer Ebene unterstützt werden:

- individuelle Ebene: Auf der Ebene der Lernenden zielt das Programm vor allem auf die Stärkung von Basiskompetenzen, die Förderung der sozio-emotionalen Kompetenzen und die Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler ab. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in den Fächern Deutsch und Mathematik verfehlen, soll an den Startchancen-Schulen halbiert werden. Dazu bedienen sich Startchancen-Schulen geeigneter Programme und Maßnahmen zur Verbesserung, deren Wirksamkeit erwiesen ist. Sie setzen eine gezielte individuelle Diagnostik ein, die eine passgenaue und adaptive Förderung aller Schülerinnen und Schüler ermöglicht.
- institutionelle Ebene: Auf der Ebene der Schulen unterstützt das Programm vor allem die Professionalisierung aller Personengruppen, die an den Startchancen-Schulen pädagogisch tätig sind. Es geht um ihre Befähigung zu verbesserten Lehr- und Lernprozessen und zur persönlichkeitsförderlichen Begleitung der Schülerinnen und Schülern. Dazu arbeiten Startchancen-Schulen datenorientiert und in systematischen Entwicklungszyklen, die eine Evaluation wesentlicher Maßnahmen vorsehen. Die Chancenbudgets können hierbei auch für unterstützende Dienstleistungen bzw. Beratungs- und Unterstützungsangebote eingesetzt werden. Gleichzeitig gilt es den Begegnungs- und Lernraum von Schülerinnen und Schülern durch Verankerung der Startchancen-Schulen im Sozialraum auszuweiten und eine schulübergreifende Zusammenarbeit zur Gestaltung von Übergängen einerseits und den gemeinsamen Erfahrungsaustausch andererseits zu stärken.
- systemische Ebene: Das Startchancen-Programm kann nur wirksam werden, wenn alle systemischen Akteure, also v.a. Schulträger, Schulaufsicht, Kommunen, Kernverwaltung der Ministerien, Landesinstitute und Qualitätsagenturen und Schulentwicklungsbegleitung, abgestimmt und in gemeinsamer Ausrichtung an der Zielerreichung arbeiten. Dementsprechend bedarf es auch solcher Maßnahmen, die der Stärkung, Professionalisierung und Synchronisierung des Verwaltungs-, Unterstützungs- und Beratungssystems dienen.

Aus den Chancenbudgets stehen den Schulen jeweils Ressourcen zur Verfügung, die ihre selbstverantworteten Handlungsspielräume erweitern und passgenaue Lösungen vor Ort ermöglichen.

Das vorliegende Orientierungspapier weist die Rahmenbedingungen aus, unter denen die Chancenbudgets zur Anwendung kommen und zeigt anhand von zentralen Maßnahmen auf,

wie die Startchancen-Schulen jeweils von ihrem Chancenbudget profitieren können. Das Orientierungspapier richtet sich v.a. an die Kultusministerien und dient diesen bei der länderspezifischen Ausgestaltung als Orientierung. Eine Anpassung an die landesspezifischen Verwaltungs- und Schulträgerstrukturen sowie die rechtlichen Möglichkeiten der Schulen ist möglich.

Rahmenbedingungen

Das in den Chancenbudgets angelegte Potenzial für mehr Chancen- und Bildungsgerechtigkeit soll von den Startchancen-Schulen bestmöglich realisiert werden können. Für den Einsatz der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen werden deshalb die nachfolgenden Rahmenbedingungen formuliert.

- Zwei Drittel der Chancenbudgets sollen an den Startchancen-Schulen jeweils für die Umsetzung von Maßnahmen aus Bereichen genutzt werden, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus den Ländern positiv auf die verschiedenen Zielebenen auswirken können. Diese Bereiche werden im vorliegenden Orientierungspapier dargelegt und mit zentralen Maßnahmen versehen. Für weitere Vorhaben steht den Schulen jeweils ein Drittel ihres Chancenbudgets zur freien Verfügung.
- Die Entscheidung darüber, wie die Chancenbudgets eingesetzt werden, wird von den zuständigen Stellen des Landes im Rahmen von Entwicklungs- und Kooperationsgesprächen gemeinsam mit den Startchancen-Schulen und – sofern sie zuständig sind – den Kommunen getroffen und in einer Vereinbarung transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Eine Finanzierung aus dem Anteil des Bundes an den Chancenbudgets ist ausschließlich für Maßnahmen möglich, die von den Ländern nicht als Beitrag ihrer Ko-Finanzierung geltend gemacht werden. Eine kumulative Finanzierung aus Bundes- und Landesmitteln einer Maßnahme ist möglich.
- Zugleich treffen die Länder Vorkehrungen, die den Schulen dabei helfen, die Chancenbudgets zielgerichtet und ihrem spezifischen Entwicklungsprozess entsprechend einzusetzen. Dazu gehören insbesondere die Bündelung und Bereitstellung von geeigneten Maßnahmen, Materialien und Angeboten. Hiermit sollen die Qualität sowie die Einpassung in länderseitige Strategien gesichert und zugleich eine Weiterentwicklung dieser befördert werden. Die Länder wirken steuerungsseitig zudem darauf hin, eine kohärente, abgestimmte Gesamtarchitektur der Qualitätsentwicklung im Sinne der Programmziele sicherzustellen, die alle systemischen Akteure einschließt und eine zielgerichtete Koordinierung ihrer Aktivitäten ermöglicht. Dazu gehören auch entsprechende Ressourcen, die den Schulen im Rahmen der Umsetzung des Startchancen-Programms für die inhaltliche Planung, Kommunikation und Verwaltung der über die Chancenbudgets finanzierten Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Maßnahmen sollen stets den Lehr-Lern-Prozess der Schülerinnen und Schülern erreichen, ihre Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik stärken und ihre sozio-emotionalen Kompetenzen und ihre Persönlichkeitsentwicklung fördern.
- Den Ländern obliegt – in Abstimmung mit den Kommunen, sofern sie zuständig sind – die Zuweisung der Mittel aus den Chancenbudgets an die einzelnen Schulen. Sie berücksichtigen dabei die landesspezifischen rechtlichen Gegebenheiten. Die Mittelzuweisung kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen variieren. Die Länder machen die Ressourcenzuweisung im Rahmen der Chancenbudgets für jedes Jahr und jede Startchancen-Schule transparent.
- Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt entsprechend in der Verantwortung der jeweils zuständigen Stellen des Landes oder, soweit schulfachlich möglich, in der Verantwortung der einzelnen Schule, wenn diese ihr Chancenbudget zur eigenen Bewirtschaftung direkt erhält. Die bewirtschaftenden Stellen sind für die zweckgerichtete Administration der Chancenbudgets und damit für eine praktikable finanziell-administrative Umsetzung zuständig.

Das entsprechende Verfahren soll möglichst bürokratiearm und niedrigrschwellig gestaltet sein.

- Im Rahmen des regelmäßigen Monitorings legen die Länder Rechenschaft über die Verausgabung der Mittel ab.
- Die Schulen erhalten bei der Verausgabung und Administration der Mittel notwendige Orientierung und Hilfestellung durch die zuständigen Stellen des Landes. Dies umfasst – soweit es für die Schulen oder die zuständigen Stellen des Landes relevant ist – die Erstellung des Gesamtkonzepts zur Umsetzung des Startchancen-Programms (bspw. durch Vorlagen mit Meilensteinübersicht, Jahresarbeitsplan, Vorhaben-/Projektpläne Entwicklungsziele, Maßnahmenplanung, Zeitplanung) sowie ggf. das Abrechnungsverfahren (Antragsstellung, Ausschreibungsverfahren, vertragsrechtliche Fragestellungen, Abrechnung). Entsprechende Formatvorlagen sollen auch haushalts- und vergaberechtlich relevante Aspekte adressieren und den Schulen bzw. den zuständigen Stellen des Landes bei Programmstart vorliegen.
- Die länderseitig aufgebauten Unterstützungsstrukturen werden durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms flankiert und gestärkt.
- Auf einer digitalen Plattform stehen den Startchancen-Schulen qualitätsgesicherte Materialien und Angebote für eine leistungsfördernde sowie ungleichheits- und diversitätssensible Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung. Auch diese Angebote können in Umsetzung der Chancenbudgets zur Anwendung gebracht werden.

Maßnahmenbereiche und zentrale Maßnahmen

Im Folgenden sind zentrale Maßnahmen, für die jeweils zwei Drittel der Chancenbudgets aufgewendet werden sollen, in Maßnahmenbereiche zusammengefasst und den Zielebenen des Startchancen-Programms zugeordnet, die durch die Chancenbudgets unmittelbar adressiert werden sollen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen auf der individuellen Ebene und der institutionellen Ebene ineinandergreifen und darüber hinaus auch Wechselwirkungen mit der systemischen Ebene erzeugen.

A. Individuelle Ebene

- a. *Systematische Potenzialförderung, individuelle Förderung und Kompetenzentwicklung*
In diesem Bereich werden vor allem Maßnahmen gefördert, die nachweislich – auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen und auf der Grundlage umfassender Praxiserfahrungen in den Ländern – folgenden Prinzipien folgen:
 - Sie tragen zur Entkoppelung von Herkunft und Bildungserfolg bei.
 - Sie verknüpfen die individuelle Diagnostik mit einer passgenauen und adaptiven Förderung.
 - Sie berücksichtigen aktuelle fachdidaktische Erkenntnisse und stärken die Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in zentralen Lernbereichen (v.a. Deutsch und Mathematik).
 - Sie unterstützen die Heranwachsenden in ihrer Persönlichkeitsbildung, indem sie einerseits sozio-emotionale Kompetenzen, also motivationale, volitionale und soziale Kompetenzen stärken, und andererseits gesellschaftlich bedeutsame Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Demokratiebildung, Nachhaltigkeitsbildung, kulturelle Bildung, Kommunikation und Kooperation, Problemlösefähigkeiten und Resilienzentwicklung berücksichtigen.
 - Sie öffnen – auch außerschulische – Erfahrungsräume und erweitern das Weltwissen der Kinder und Jugendlichen.
 - Sie berücksichtigen ungleichheits- und diversitätssensible Ansätze der Unterrichtsgestaltung sowie potentialorientierte Ansätze zur Begabungsförderung, wozu insbesondere die Aufdeckung von Begabungen in strukturell benachteiligten Kontexten gehört.

In diesem Zielkontext und Spektrum können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Angebote zur individuellen Förderung insbesondere im Bereich von Basiskompetenzen aus wissenschaftlich evaluierten Programmen wie BiSS-Transfer („Bildung in Sprache und Schrift“) und QuaMath („Unterricht und Fortbildungs-Qualität in Mathematik entwickeln“) sowie den entsprechenden Teilprojekten von LemaS („Leistung macht Schule“) und Inhaltsclustern von SchuMaS („Schule macht stark“),
- Nutzung von Materialien und digitalen Tools zur Unterstützung der individuellen Diagnostik und Erhebung des individuellen Lernstandverlaufs (u.a. durch BiSS-Transfer empfohlene diagnostische Tools),
- Nutzung von Materialien und digitalen Tools zur Unterstützung der adaptiven Förderung (z.B. Lese-Apps),
- Tutoring-Programme (z.B. „Lesen mit dem Turbo-Team“),
- Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Patinnen und Paten zum Vorlesen (auch im Rahmen von Leseclubs) und zur Lernbegleitung,
- Gesundheitsförderung (Ernährung, Bewegung, Suchtprävention, Medienkonsum),
- soziale Kompetenztrainings, Trainings für gewaltfreie Kommunikation,
- Maßnahmen zur potentialorientierten Talent- und Begabungsförderung, Identifikation von Talenten (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften, Wettbewerbe, Stipendien sowie bspw. evidenzbasierte Maßnahmen aus LemaS),
- Nutzung von Angeboten der MINT-Bildung (z.B. Hackerschool, Junge Tüftler*innen),
- Angebote und Projekte der Demokratiebildung,
- Exkursionen/Fahrten/Besuche außerschulischer Lernorte,
- Ferienangebote/Lernferien/Akademien,
- Präventionsprogramme (z.B. apeiros zur Absentismusprävention),
- Peer-Projekte für Lernbegleitung,
- Umsetzung von Konzepten der Spracherziehung und -bildung, die die Vorteile von Mehrsprachigkeit nutzen und Nachteile ausgleichen.

b. Berufliche Orientierung

Ob und wie nachhaltig schulische Maßnahmen zum Abbau von Bildungsungleichheit wirken, zeigt sich u.a. an einem erfolgreichen Übergang in Ausbildung und Studium. Damit Jugendliche im Anschluss an den Regelschulbesuch die richtigen Schritte in Richtung eines selbstbestimmten, auf ökonomische Unabhängigkeit und Teilhabe zielenden Lebensentwurfs gehen können, bedarf es schon frühzeitig geeigneter Maßnahmen Beruflicher Orientierung, insbesondere auch für Kinder mit Zuwanderungshintergrund. Diese manifestieren sich einerseits in frühen und vielfältigen Angeboten der Beruflichen Orientierung, andererseits aber auch und vor allem in einer individuellen und passgenauen Begleitung von Übergängen. Dabei gehört die ungleichheits- und diversitätssensible Vermittlung beruflichen Wissens ebenso dazu wie eine differenzierte Potenzialanalyse, die Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt, eigene Neigungen, Fähigkeiten und Potenziale zu erkennen und in Passung zu möglichen beruflichen Wegen zu bringen. Ferner bedarf es vielfältiger reflektierter praxisnaher Erfahrungen, beispielsweise im Rahmen von Berufspraktika, sowie präventiv einer gezielten Förderung bei Abschlussgefährdung.

Innerhalb dieses Spektrums können insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Förderung beruflicher Kompetenzen,
- praktische Berufliche Orientierung (Job-Shading, Praktika, Erkundungen, Werkstatttage, Kurzzeit-Praktika, Praktikumswochen),
- Bewerbungstraining und Bewerbungsunterstützung,

- Verfahren zur Potenzialanalyse und Kompetenzfeststellungsverfahren (z.B. 2P)
- Nutzung digitaler Instrumente der Beruflichen Orientierung,
- individuelle Begleitung von Prozessen der Beruflichen Orientierung und des Übergangs (z.B. Mentoring und Coaching wie Arbeiterkind.de),
- Berufseinstiegsbegleitung (Instrument BA mit 50% Ko-Finanzierung, § 49 SGB III),
- Netzwerkaufbau vor Ort (mit Jugendberufsagenturen, Betrieben, Kammern) zur Vermittlung beispielsweise von Praktika.

B. Institutionelle Ebene

a. Schul- und Unterrichtsentwicklung

Maßnahmen auf dieser Ebene sollen vor allem folgenden Prinzipien folgen:

- Sie stärken Schulen bei einer systematischen datengestützten Qualitätsentwicklung. Dazu gehören der Aufbau von Data Literacy, die Etablierung datengestützter Entscheidungsprozesse und die Implementierung einer Evaluationsroutine bei größeren Entwicklungsvorhaben.
- Sie befördern die systematische Weiterentwicklung von lernwirksamen, fachdidaktisch begründeten Lehr- Lernsettings und sichern deren nachhaltige Implementierung ab.
- Sie unterstützen eine positive, das heißt wertschätzende, fehlertolerante und stärkeorientierte Schulkultur.
- Sie ermöglichen eine aktive, insbesondere lernförderliche Elternarbeit und eine intensive Partizipation aller an Schule Beteiligten.

In diesem Spektrum können die Startchancen-Schulen die Mittel aus den Chancendebudgets jeweils insbesondere für folgende Maßnahmen verausgaben:

- Konzepte und Angebote zur begabungs- und leistungsfördernden Unterrichts- und Schulentwicklung sowie Führung (z.B. unter Nutzung von Konzepten aus LemaS, SchuMaS, Deeper Learning Initiative, Schultransform),
- Implementierung datengestützter Entwicklungszyklen (z.B. digitale Unterstützung zum Monitoring von Leistungsentwicklung),
- unterstützende Dienstleistungen bzw. Beratungs- und Unterstützungsangebote (z.B. Schulentwicklungsberatung, Prozessbegleitung, Beratungen zum Projektmanagement, Rechtsberatung, Assistenzen für Schulleitungen),
- Dolmetscherinnen und Dolmetscher, interkulturelle Fachkräfte, Elternlotsen etc. zur Unterstützung der Elternarbeit,
- Maßnahmen zur Förderung der Elternarbeit (zum Beispiel Elterncafés, Veranstaltungen, Qualifizierungen für Eltern zur Unterstützung des Schulerfolgs, Programme zur Ansprache, Stärkung der Zusammenarbeit mit allen Eltern zur Förderung ihrer Beteiligung und Kompetenz in schul- und lernbezogenen Angelegenheiten, mit besonderem Augenmerk auf die Unterstützung von Familien mit verschiedenen kulturellen und sprachlichen Hintergründen),
- Maßnahmen zur Förderung der Schulkultur und Identifikationssteigerung,
- Qualifizierung im Bereich Classroom-Management und Umgang mit Schülerinnen und Schülern in herausfordernden Situationen, Unterstützung von Monitoring- bzw. Begleitstrukturen der Unterrichtsentwicklung in Bezug auf einzelne Kinder,
- Kooperationen mit Bildungswissenschaftlerinnen und Bildungswissenschaftlern zur Entwicklung und Implementation von Lehr-Lernformaten, die auf diverse und ggf. mehrsprachige Lerngruppen zugeschnitten sind (z.B. „Scientists in Residence“-Programme) jenseits der wissenschaftlichen Begleitung des Startchancen-Programms.

b. Professionalisierung des Personals

Maßnahmen auf dieser Ebene berücksichtigen vor allem folgenden Prinzipien:

- Sie dienen der Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitung, Lehrkräften und weiterem schulischen Personal, wobei nicht nur einzelne Personen, sondern möglichst vollständige (Fach-)Gruppen angesprochen werden.
- Sie tragen zur Bildung professioneller Lerngemeinschaften bei und unterstützen ein Selbstverständnis kollektiven Lernens in wechselseitigem Austausch und Feedback.
- Sie fördern die professionsübergreifende Zusammenarbeit und stärken multiprofessionelle Teams unter Einbeziehung sämtlicher an Schule tätigen Personengruppen.

Die Chancenbudgets können in diesem Spektrum jeweils insbesondere für folgende Maßnahmen aufgewendet werden:

- Qualifizierung im Bereich pädagogische Führung, Leadership und Management – für die Leitungs- sowie für die mittlere Führungsebene, Teamleitungen/Fachgruppensprecher u.Ä. sowie für Einsteigerinnen und Einsteiger,
- Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie fachdidaktische Werkstätten, didaktische Trainings sowie Coaching u.a. zu den Themen Elternarbeit, Feedback und Kooperation, Berufliche Orientierung, datengestützte und habitussensible Schul- und Unterrichtsentwicklung, Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit für sprachsensiblen Fachunterricht sowie diagnosebasiertes individuelles Fordern und Fördern (unter Nutzung von Konzepten z.B. aus SchuMaS und LemaS),
- Vorhaben zur kollegialen Unterrichtshospitation und -entwicklung (z.B. Lesson Study),
- Entwicklung von neuen Formaten der innerschulischen Zusammenarbeit Teamentwicklung,
- Mediation, kollegiale Fallberatung, Supervision.

c. *Gestaltung von Übergängen*

Maßnahmen berücksichtigen vor allem folgende Prinzipien:

- Sie gewährleisten einen reibungslosen Übergang, der sicherstellt, dass der Lernverlauf zwischen den Schulen und Schulstufen kohärent ist und die Kontinuität insbesondere von Fördermaßnahmen gesichert ist.
- Sie fördern eine effektive Kommunikation zwischen den Lehrkräften der abgehenden und aufnehmenden Schule.
- Sie bieten umfassende Orientierung und Vorbereitung vor dem Wechsel.
- Sie mindern Ängste vor dem Wechsel und bereiten Schülerinnen und Schüler auf die Veränderungen im Zuge von Übergängen vor.
- Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse und sorgen dafür, dass Maßnahmen zur individuellen Förderung in den Übergangsprozess integriert sind. Dies umfasst auch die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen sowie besondere Herausforderungen begabter Kinder und Jugendlicher.
- Sie ermöglichen es Schülerinnen und Schülern, ihren Übergangsprozess aktiv zu gestalten.
- Sie integrieren die Sorgeberechtigten in den Übergangsprozess und unterstützen insbesondere diejenigen, die sprachliche Hilfe benötigen und mit dem Schulsystem aus eigener Erfahrung nicht vertraut sind.

Maßnahmen an den Startchancen-Schulen, die in diesem Sinne förderfähig sind, sind insbesondere:

- zielgruppengerechte Übergangsgestaltungen (Kita-Schule, Primar-Sekundarstufe, Schule-Ausbildung),
- Implementierung und Nutzung institutionenübergreifender Kompetenzportfolios,

- Informationsveranstaltungen, Schulbesuche und persönliche Beratungsgespräche,
- Workshops sowie Maßnahmen zur Förderung von Selbstreflexion und Selbstverantwortung der Schülerinnen und Schülern,
- Übergangsmangement (z.B. Netzwerkbildung an den Übergängen der Bildungskette, Einrichtung von Übergangsteams, die sowohl aus Lehrkräften wie auch externen Beraterinnen und Beratern und anderen Fachleuten bestehen).

d. *Öffnung in den Sozialraum*

Maßnahmen berücksichtigen vor allem folgende Prinzipien:

- Sie befähigen Schule, durch einen guten Überblick über den Sozialraum aktiv am sozialen Leben des Umfelds teilzunehmen.
- Sie fördern einen offenen Dialog und regelmäßigen Austausch, um Vertrauen aufzubauen und eine bessere Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- Sie schaffen Formate für Partizipation und Beteiligung, die eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen – materiell wie immateriell – ermöglichen und die Bindung zwischen Schule und Sozialraum stärken.
- Sie berücksichtigen die kulturelle Vielfalt des Sozialraums und fördern kulturelle Sensibilität im Schulalltag.
- Sie befördern aktiv die Kooperation mit lokalen Institutionen, Unternehmen, Vereinen.
- Sie identifizieren potenzielle Barrieren und arbeiten aktiv an ihrer Überwindung.

Maßnahmen an den Startchancen-Schulen, die in diesem Sinne förderfähig sind, sind insbesondere:

- Aufbau und Durchführung von Kooperationsformaten und Gemeinschaftsprojekten mit weiteren Akteuren im Sozialraum und dem Unterstützungssystem vor Ort (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendzentren u.a. Akteure) zur Förderung der Basiskompetenzen, der Persönlichkeitsentwicklung, der Resilienz und des Wohlbefindens (unter Berücksichtigung von Ansätzen z.B. aus SchuMaS und LemaS),
- präventive Strategien und Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus dem Sozialraum und dem lokalen Unterstützungssystem, um die sozial-emotionale Resilienz, Toleranz und das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen zu fördern,
- Zugang zu Schulbibliotheken als „Dritte Orte des Lernens“, zu Angeboten kultureller Bildung (Kunst- und Musikschulen, Museen, Theater), zu Lernorten, die die Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützen (z.B. Umweltbildungszentren, Natur- oder Lern-Gärten) sowie zu erweiterten Freizeitangeboten (Sportvereine, Schwimmbäder etc.) zur Ausweitung des Erfahrungsraums der Schülerinnen und Schüler,
- Nutzung des bundesweiten Netzwerkes von MINT-Clustern sowie von Schülerlaboren an Hochschulen und Forschungsorganisationen,
- aktive Zusammenarbeit mit Schülerlaboren, MINT-Clustern und deren Netzwerken vor Ort.